



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 13.05.2025

Verpackungssteuer in Bayern

In einer Pressemeldung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration Staatsminister Joachim Hermann am 13. Mai 2025: „Wir werden als oberste Rechtsaufsichtsbehörde hierzu jedenfalls die erforderliche Zustimmung nicht erteilen, sodass die jeweils regional zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung ablehnen muss.“ (www.stmi.bayern.de¹) Gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) dürfen Genehmigung und Zustimmung nur versagt werden, wenn die Satzung höherrangigem Recht widerspricht oder wenn die Steuer öffentliche Belange, insbesondere volkswirtschaftliche oder steuerliche Interessen des Staates, beeinträchtigt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage will Staatsminister Joachim Herrmann die Zustimmung zu einer Verpackungssteuersatzung (im weiteren nur Satzung) verweigern (bitte erläutern und begründen)? 3
2. Inwieweit würde eine Satzung die gesetzlich stark eingeschränkten Voraussetzungen zur Verweigerung (siehe Art. 2 Abs. 3 Satz 3 KAG) erfüllen (bitte erläutern und begründen)? 3
3. Welchem höherrangigen Recht widerspräche eine Satzung auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtmäßigkeit der Verpackungssteuer und ihrer Begründung, in der explizit kein Widerspruch mit geltendem Recht festgestellt wird? 3
4. Welche volkswirtschaftlichen Interessen des Staates würden durch eine Satzung beeinträchtigt auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtmäßigkeit der Verpackungssteuer und ihrer Begründung, in der auch die betrieblichen Auswirkungen nicht als Hindernis gesehen werden? 3
5. Welche steuerlichen Interessen des Staates würden durch eine Satzung beeinträchtigt werden auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtmäßigkeit der Verpackungssteuer und ihrer Begründung, in der die Verpackungssteuer als örtliche Verbrauchssteuer als zulässig eingestuft wird? 3

¹ <https://www.stmi.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/detail/herrmann:-ministerrat-lehnt-kommunale-verpackungssteuer-im-freistaat-ab/>

6.	Welche anderen öffentliche Belange würden durch eine Satzung beeinträchtigt auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtmäßigkeit der Verpackungssteuer und ihrer Begründung?	3
	Hinweise des Landtagsamts	5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus vom 02.07.2025

- 1. Auf welcher rechtlichen Grundlage will Staatsminister Joachim Herrmann die Zustimmung zu einer Verpackungssteuersatzung (im weiteren nur Satzung) verweigern (bitte erläutern und begründen)?**
- 2. Inwieweit würde eine Satzung die gesetzlich stark eingeschränkten Voraussetzungen zur Verweigerung (siehe Art. 2 Abs. 3 Satz 3 KAG) erfüllen (bitte erläutern und begründen)?**
- 3. Welchem höherrangigen Recht widerspräche eine Satzung auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtmäßigkeit der Verpackungssteuer und ihrer Begründung, in der explizit kein Widerspruch mit geltendem Recht festgestellt wird?**
- 4. Welche volkswirtschaftlichen Interessen des Staates würden durch eine Satzung beeinträchtigt auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtmäßigkeit der Verpackungssteuer und ihrer Begründung, in der auch die betrieblichen Auswirkungen nicht als Hindernis gesehen werden?**
- 5. Welche steuerlichen Interessen des Staates würden durch eine Satzung beeinträchtigt werden auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtmäßigkeit der Verpackungssteuer und ihrer Begründung, in der die Verpackungssteuer als örtliche Verbrauchssteuer als zulässig eingestuft wird?**
- 6. Welche anderen öffentliche Belange würden durch eine Satzung beeinträchtigt auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtmäßigkeit der Verpackungssteuer und ihrer Begründung?**

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) können die Gemeinden örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit diese nicht bundesrechtlich geregelten Steuern gleichartig sind. Die Verpackungssteuer ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuer. Abgaben wie z. B. örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern werden gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KAG aufgrund einer besonderen Abgabensatzung erhoben. Gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 KAG bedürfen Satzungen nach Art. 3 KAG der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn durch die Satzung erstmalig eine in Bayern bisher nicht erhobene kommunale Steuer eingeführt wird. Bislang wird eine Verpackungssteuer in Bayern nicht erhoben.

Sollte eine Gemeinde eine Verpackungssteuer erheben wollen, müsste sie daher die entsprechende Satzung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen. Die Genehmigung bedürfte gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 2 KAG der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI). Genehmigung und Zustimmung dürfen nach Art. 2 Abs. 3 Satz 3 KAG versagt werden, wenn die Satzung höherrangigem Recht widerspricht oder wenn die Steuer öffentliche Belange, insbesondere volkswirtschaftliche oder steuerliche Interessen des Staates, beeinträchtigt.

Genehmigung und Zustimmung wären hier zu versagen, da eine solche Satzung öffentliche Belange in Form der volkswirtschaftlichen Interessen des Staates beeinträchtigt. Die Erhebung einer Verpackungssteuer würde aufgrund des zu erwartenden bürokratischen Mehraufwands zu erheblichen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft führen. Dies gilt insbesondere für die schon in den letzten Jahren zunehmend unter Druck stehende Gastronomiebranche, die ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in Bayern ist, auch weil sie eine Vielzahl von standorttreuen Arbeitsplätzen sichert. Auch der Lebensmitteleinzelhandel und das Ladenhandwerk, wie z. B. Bäckereien und Metzgereien, würden erheblich belastet. Die Einführung einer solchen Steuer wäre zudem mit einer weiteren Erhöhung der Lebenshaltungskosten verbunden.

Hinzu kommt, dass der Bund beabsichtigt, zur Entlastung der Gastronomiebranche und zur Sicherung und Stärkung von deren Wettbewerbsfähigkeit den Umsatzsteuersatz auch für Speisen in der Gastronomie zum 1. Januar 2026 dauerhaft auf sieben Prozent zu ermäßigen. Diesen gesetzgeberischen Zielen würde die Erhebung einer Verpackungssteuer zuwiderlaufen, die umgekehrt den To-Go-Geschäftsbereich durch eine neue Abgabe belasten würde. Sobald ein entsprechendes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes auf Bundesebene erlassen ist, wären die Genehmigung und die Zustimmung auch unter diesem Aspekt zu versagen, da eine solche Satzung dann auch öffentliche Belange in Form der steuerlichen Interessen des Staates beeinträchtigen würde.

Zudem hat der Ministerrat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des KAG gebilligt, dessen Gegenstand die Einfügung eines Verbots der Erhebung einer Verpackungssteuer in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 KAG ist. Sobald das Gesetzgebungsverfahren hierzu abgeschlossen und die geplante Änderung des KAG in Kraft getreten sein wird, wäre die Genehmigung und Zustimmung zu versagen, weil eine Satzung zur Erhebung einer Verpackungssteuer gegen den dann geltenden Art. 3 Abs. 3 Satz 1 KAG als höherrangigem Landesrecht verstoßen würde.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.